

Allgemeiner Fakultätentag (AFT)

Satzung

(Fassung vom 25. Januar 2005)

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Vereinsorgane
- § 7 Das Präsidium
- § 8 Vorstand
- § 9 Zuständigkeit und Aufgaben des Präsidiums
- § 10 Beschlussfassung des Präsidiums
- § 11 Die Plenarversammlung
- § 12 Einberufung der Plenarversammlung
- § 13 Durchführung der Plenarversammlung
- § 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung
- § 15 Außerordentliche Plenarversammlung
- § 16 Geschäftsjahr
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Anfallberechtigung

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Allgemeine Fakultätentag ist der freiwillige Zusammenschluss der einzelnen Fakultätentage der Bundesrepublik Deutschland im Sinne einer Dachorganisation und führt den Namen »Allgemeiner Fakultätentag (AFT)«.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Der Verein strebt die Rechtsfähigkeit nicht an.

§ 2 Vereinszweck

(1) Im AFT wirken die Fakultätentage zur Erfüllung ihrer Aufgaben und der ihrer eigenen Mitglieder im Bereich der Forschung und der akademischen Lehre, der wissenschaftlichen Weiterbildung und der internationalen Kooperation sowie zur Vertretung sonstiger gemeinsamer Interessen zusammen. Dazu gehören insbesondere

(a) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Fakultätentagen der Bundesrepublik Deutschland,

(b) Förderung von Rahmenbedingungen, durch die sichergestellt wird, dass die Fakultäten der deutschen Universitäten ihren Aufgaben in Forschung und akademischer Lehre nachgehen können,

(c) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern des AFT über hochschul- und wissenschaftspolitische Entwicklungen und Problemstellungen,

(d) Erarbeitung von Stellungnahmen zu hochschul- und wissenschaftspolitischen Fragen, soweit diese die Fakultätentage gemeinsam angehen,

(e) Vertretung der Fakultätentage und deren Mitglieder in der Öffentlichkeit und in der politischen Willensbildung,

(f) Mitwirkung bei der Beratung von Behörden, Organisationen, Verbänden und Vertretungen, soweit die Fakultätentage gemeinsam betroffen sind.

(2) Der AFT erfüllt seine Aufgaben, indem er insbesondere

(a) einmal im Jahr eine ordentliche Plenarversammlung und bei Bedarf außerordentliche Plenarversammlungen veranstaltet,

(b) in die Fakultätentage allgemein betreffenden Grundsatzfragen der akademischen Lehre und Forschung ad hoc-Kommissionen einsetzen kann,

(c) auf nationaler und internationaler Ebene die gemeinsamen Ziele der Fakultätentage vertritt,

(d) Behörden in Bund und Ländern, der Europäischen Union sowie Organisationen und deren Gremien in Fragen der akademischen Ausbildung berät, soweit die Mitglieder des AFT gemeinsam betroffen sind.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Lehre und Wissenschaft im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereines, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des AFT können nur die in § 1 (1) genannten Fakultätentage der Bundesrepublik Deutschland werden.

(2) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an das Präsidium voraus. Das Präsidium des AFT entscheidet über die Aufnahme. Der Beitritt ist vollzogen, wenn das Präsidium des AFT dem schriftlichen Aufnahmeantrag zugestimmt hat. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

(3) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Präsidiums kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Präsidium einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Plenarversammlung.

§ 4 Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

(a) durch Auflösung eines einzelnen Fakultätentages im Sinne des § 1 (1),

(b) durch freiwilligen Austritt,

- (c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- (d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Präsidenten gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Das Präsidium kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Präsidium zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

(4) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Präsidium die Entscheidung der Plenarversammlung beantragen. Das Präsidium hat innerhalb von zwei Monaten seit Zugang des Einspruches die Plenarversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt das Präsidium die fristgerechte Einberufung der Plenarversammlung, ist der Ausschließungsbeschluss des Präsidiums wirkungslos.

(5) Durch Beschluss des Präsidiums kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Anordnung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über das Ruhen der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Plenarversammlung bestimmt wird.

(2) Sofern Mitgliedsbeiträge erhoben werden, legt der Präsident dem AFT einen Haushaltsvoranschlag für das kommende Haushaltsjahr vor, an dem sich die Mitgliedsbeiträge orientieren sollen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag kann in Abhängigkeit von der Anzahl der durch den Fakultätentag vertretenen Fakultäten gestaffelt sein.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Vereinsorgane

(1) Organe des AFT sind:

- (a) die Plenarversammlung,
- (b) das Präsidium und
- (c) der Vorstand.

(2) Alle Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7 Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus sechs Personen:

- (a) dem Präsidenten,
- (b) dem ersten und dem zweiten Vizepräsidenten
- (c) sowie drei weiteren Präsidiumsmitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln auf die Dauer von drei Jahren von der ordentlichen Plenarversammlung in geheimer Wahl aus dem Kreis der im AFT zusammengefassten Fakultäten / Fachbereiche gewählt. Sie sollen die Fächerkulturen angemessen widerspiegeln. Die Kandidatur bedarf der Zustimmung des jeweiligen Fakultätentages. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Jedes Mitglied des Präsidiums kann von der Plenarversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

(3) Bei Wahl eines Präsidenten / Vorsitzenden eines Fakultätentages in das Amt des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten nimmt ein anderer von dem betroffenen Mitglied gewählter Vertreter die Mitgliedsrechte wahr.

(4) Das jeweilige Präsidium bleibt bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt.

(5) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während seiner Amtsperiode aus, so wählt das verbleibende Präsidium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Plenarversammlung bestätigt werden muss.

(6) Die Mitglieder des Präsidiums können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Präsidenten schriftlich angezeigt haben. Die Anzeige des Ausscheidens aus dem Amt des Präsidenten erfolgt an den ersten Vizepräsidenten. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.

(7) Ein Präsidiumsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von den übrigen Mitgliedern des Präsidiums abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Plenarversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Plenarversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes. Erst nach der Entscheidung der Plenarversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.

(8) Unter dem Vorsitz des Präsidenten regelt das Präsidium die Verteilung seiner Geschäfte. In wichtigen Angelegenheiten führt der Präsident die Entscheidung des Präsidiums herbei.

(9) Das Präsidium kann eine Geschäftsstelle unterhalten.

§ 8 Der Vorstand

Der Präsident, der erste Vizepräsident und der zweite Vizepräsident bilden den Vorstand des AFT im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den AFT gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Zuständigkeit und Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- (a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,

- (b) Vorbereitung und Einberufung der Plenarversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- (c) Ausführung der Beschlüsse der Plenarversammlung,
- (d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein jedes Geschäftsjahr spätestens bis Ende des dritten Monats des Geschäftsjahres,
- (e) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereines,
- (f) Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres,
- (g) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
- (h) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 3 Abs. 3 und 4 dieser Satzung,
- (i) Entscheidung über konkrete Maßnahmen zur Zweckerreichung im Sinne des § 2.

§ 10 Beschlussfassung des Präsidiums

(1) Der Präsident beruft die Präsidiumssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Zwei Präsidiumsmitglieder können unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Präsidiumssitzung verlangen. Der Präsident leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung der erste, bei dessen Verhinderung der zweite Vizepräsident.

(2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so hat der Präsident unverzüglich eine neue Sitzung des Präsidiums zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Sitzung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

(4) Über jede Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die neben Zeit, Ort und den Anwesenden zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist eine von dem Präsidenten beizuziehende Person oder ein von dem Präsidenten bestimmtes Präsidiumsmitglied. Die Niederschrift ist von dem Präsidenten und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Präsidiums zum ausschließlich persönlichen Gebrauch zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig. Der Absendungszeitpunkt ist vom Präsidium nötigenfalls durch eine entsprechende Bestätigung nachzuweisen.

(5) Beschlüsse können auch im Umlauf gefasst werden, wenn kein Mitglied des Präsidiums diesem Verfahren widerspricht. Dasselbe gilt für Ladungen zu Präsidiumssitzungen im Sinne von Abs. 1.

§ 11 Die Plenarversammlung

(1) Die Rechte aus der Mitgliedschaft im AFT werden in der Plenarversammlung durch die Präsidenten / Vorsitzenden der einzelnen Fakultätentage der Bundesrepublik Deutschland oder einen Vertreter wahrgenommen.

(2) Jeder Fakultätentag hat in der Plenarversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht wird vom jeweiligen Präsidenten / Vorsitzenden oder von dem Vertreter des jeweiligen Fakultätentages ausgeübt.

(3) Die Plenarversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:

- (a) Vorschläge und Anregungen für die Arbeit des AFT,
- (b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten,
- (c) Entlastung des Präsidiums,
- (d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- (e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedschafts-Jahresbeiträge,
- (f) Wahl des Präsidenten und der Präsidiumsmitglieder,
- (g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- (h) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Präsidiums,
- (i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fallen, kann die Plenarversammlung Empfehlungen an das Präsidium beschließen. Das Präsidium kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Plenarversammlung einholen.

(5) Eilbedürftige Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, sofern nicht mindestens ein Drittel der Fakultätentage diesem Verfahren widerspricht. Ein Antrag ist im schriftlichen Abstimmungsverfahren angenommen, sobald die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Fakultätentage beim Präsidenten eingegangen ist.

(6) Für besondere Aufgaben kann die Plenarversammlung im Einvernehmen mit dem Präsidium ständige oder ad hoc-Kommissionen einsetzen.

§ 12 Einberufung der Plenarversammlung

Die Plenarversammlung tritt einmal jährlich und bei besonderem Anlass als außerordentlicher Allgemeiner Fakultätentag an einem vom Präsidenten bestimmten Ort zusammen. Die Einladung zum ordentlichen Allgemeinen Fakultätentag erfolgt durch den Präsidenten und unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 13 Durchführung der Plenarversammlung

(1) Die Plenarversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom ersten Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vizepräsidenten geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem von der Plenarversammlung bestimmten Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Die Plenarversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Der Präsident kann nach Abstimmung mit dem Präsidium zur Plenarversammlung oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Nicht- Fakultätentage einladen und ihnen das Wort erteilen. Für einzelne Punkte der Tagesordnung kann er nach Rücksprache mit dem fachkompetenten Fakultätentag Sachverständige zur Beratung hinzuziehen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Plenarversammlung.

(3) Die Plenarversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des AFT anwesend ist. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist das Präsidium verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Plenarversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Plenarversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Präsidenten oder dem Versammlungsleiter bestimmt. Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll ist den Fakultätentagen innerhalb einer angemessenen Frist zuzuleiten.

(5) An die Fakultätentage gerichtete Beschlüsse des AFT ergehen in Form von Empfehlungen. Will ein Mitglied des AFT von einer solchen Empfehlung abweichen, so soll er dies dem Präsidium des AFT schriftlich unter Angabe von Gründen mitteilen.

(6) Eilbedürftige Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, sofern nicht mindestens ein Drittel der Fakultätentage diesem Verfahren widerspricht. Ein Antrag ist im schriftlichen Abstimmungsverfahren angenommen, sobald die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Fakultätentage beim Präsidenten eingegangen ist, sofern auch bei der Abstimmung in der Plenarversammlung die einfache Mehrheit ausreicht.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Plenarversammlung beim Präsidium schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter soll die Mitglieder zwei Wochen vor der Plenarversammlung über zusätzlich beantragte Tagesordnungspunkte informieren; er hat zu Beginn der Plenarversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Plenarversammlung gestellt werden, beschließt die Plenarversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Plenarversammlung

Außerordentliche Plenarversammlungen können durch das Präsidium nach Bedarf mit einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen an einem vom Präsidium bestimmten Ort einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Plenarversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Plenarversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beim Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer ordentlichen Plenarversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Plenarversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der erste Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird. Eine Auflösung des Vereines hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.

§ 18 Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an eine von den Liquidatoren zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung. Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung des Allgemeinen Fakultätentages am 13. Dezember 2000 und auf der Mitgliederversammlung am 25. Januar 2005 verändert.